



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

23.12.2022

57. Jahrgang, Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 20.12.2022_____	140
Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Deggendorf an unbebauten und bebauten Grundstücken in einem Teilbereich des Geltungsbereiches des Sanierungsgebietes Schaching mit der Bezeichnung „Schaching“ vom 22.12.2022_____	145
Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung Klimaanpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen auf privaten Grundstücken (Förderprogramm „Grüne Mitte“)_____	147



Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
Vom 20.12.2022

Die Stadt Deggendorf erlässt auf Grund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Deggendorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt Deggendorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFWG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 27.12.1983 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 31 vom 28.12.1983, mit Änderung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 3 vom 09.02.1984, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 18 vom 19.10.2001, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 14 vom 26.11.2003) wird mit Wirkung zum 31.12.2022 aufgehoben.

Deggendorf, 20.12.2022

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Anlage **zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und** **andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

einen Mannschaftstransportwagen (MTW)	4,53 €
einen Kommandowagen (KdoW)	1,00 €
einen Einsatzleitwagen (ELW UG-ÖEL)	2,31 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	7,32 €
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	4,52 €
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	8,94 €
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	4,44 €
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	9,20 €
ein Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	3,50 €
eine Drehleiter (DLA (K) 23/12)	9,51 €
eine Drehleiter (DLA (K) 18/12)	5,87 €
einen Rüstwagen (RW)	3,51 €
ein Wechsellader-Fahrzeug (WLF-Kran)	4,30 €
ein Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	2,05 €
einen Radlader	2,87 €
einen Anhänger-Öl	1,28 €
einen Verkehrssicherungs-Anhänger (VSA)	4,85 €
einen Wasserwerfer (WAW)	2,41 €
einen Lichtmastanhänger (LIMA)	4,69 €
einen Pulverlöschanhänger (P 250)	2,80 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

einen Mannschaftstransportwagen (MTW)	22,27 €
einen Kommandowagen (KdoW)	8,60 €
einen Einsatzleitwagen (ELW UG-ÖEL)	72,99 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	61,52 €
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	89,35 €
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	137,99 €
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	79,35 €
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	162,61 €
ein Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	75,53 €
eine Drehleiter (DLA (K) 23/12)	163,94 €
eine Drehleiter (DLA (K) 18/12)	143,51 €
einen Rüstwagen (RW)	80,88 €
ein Wechsellader-Fahrzeug (WLF-Kran)	112,30 €
einen Abrollbehälter Gefahrgut (AB-Gefahrgut)	100,12 €
einen Abrollbehälter Atemschutz (AB-Atemschutz)	79,21 €
einen Abrollbehälter Mulde	11,89 €
eine Palettengabel (Krananbauteil Wechsellader)	18,75 €
ein Restholzgreifer (Krananbauteil Wechsellader)	27,10 €
eine Fasswendezange (Krananbauteil Wechsellader)	18,76 €
ein Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	13,75 €
einen Radlader	38,80 €
einen Anhänger-Öl	20,00 €
einen Verkehrssicherungs-Anhänger (VSA)	26,70 €
einen Wasserwerfer (WAWWE)	16,00 €
einen Lichtmastanhänger (LIMA)	74,91 €
einen Pulverlöschanhänger (P 250)	20,00 €

3. Personalkosten

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von **28,00 €** berechnet.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden der Entschädigungssatz gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFwG (Stand 01.12.2022: **16,90 €**) erhoben.



**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Deggendorf
an unbebauten und bebauten Grundstücken
in einem Teilbereich des Geltungsbereiches des Sanierungsgebietes
Schaching mit der Bezeichnung „Schaching“
Vom 22.12.2022**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Änderung des EnergiesicherungsG und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), erlässt die Stadt Deggendorf folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Deggendorf hat ihre Altstadt in den letzten Jahrzehnten umfassend saniert. Seit einigen Jahren gilt daneben ein besonderes Augenmerk dem nördlichen Donauufer und dem Stadtteil Schaching, für den eine Sanierungsmaßnahme eingeleitet und ein Sanierungsgebiet förmlich festgelegt wurde. Die Sanierungsmaßnahme Schaching wurde in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm III „Stadtumbau West“ aufgenommen. Unter Einbeziehung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Stadt Deggendorf auf Grundlage der Vorbereitenden Untersuchungen ein „Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept“ (ISEK) mit dem Schwerpunkt Schaching erarbeiten lassen; der Deggendorfer Stadtrat hat das ISEK für den Stadtteil Schaching in seiner Sitzung am 28.03.2011 gebilligt. Zugleich hat der Stadtrat einen städtebaulichen Rahmenplan für den Stadtumbau beschlossen und festgelegt, dass die hierbei entwickelten Leitsätze als Leitlinien für die künftige Stadtentwicklung zu beachten sind, und dass der Plan einer ständigen Fortschreibung bedarf. Das Sanierungsgebiet Schaching wurde förmlich festgelegt und die Sanierungssatzung beschlossen (ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 6 der Stadt Deggendorf vom 01.06.2011). Im Jahr 2019 wurde das ISEK Schaching fortgeschrieben; die Leitsätze des ISEK aus dem Jahr 2011 haben trotz der neuen Gliederung der Handlungsfelder nach wie vor Bestand. Der Deggendorfer Stadtrat hat die Fortschreibung des ISEK für das Sanierungsgebiet Schaching in seiner Sitzung am 25.03.2019 gebilligt. Am 25.06.2021 ist der Bebauungsplan Nr. 148 „Schachinger Gärten I“ rechtsverbindlich geworden, und am 28.01.2022 der Bebauungsplan Nr. 159 „GE – Schachinger Gärten“. Der Geltungsbereich der gegenständlichen Vorkaufssatzung „Schaching“ liegt innerhalb der Geltungsbereiche des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Schaching, des städtebaulichen Rahmenplanes und des ISEK Schaching. Er bestimmt sich nach dem im Anhang beigefügten Lageplan vom 30.11.2022 im Maßstab 1 : 5.000, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Satzung bildet.

§ 2

Besonderes Vorkaufsrecht

1. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für die von der Stadt in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen steht der Stadt Deggendorf in dem durch § 1 dieser Satzung festgelegten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.
2. Die Verkäuferin bzw. der Verkäufer eines unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstückes ist verpflichtet, der Stadt Deggendorf den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr bzw. sein Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Deggendorf, 22.12.2022

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung

Klimaanpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen auf privaten Grundstücken (Förderprogramm „Grüne Mitte“)

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 28.11.2022 die Förderrichtlinien für das oben genannte kommunale Förderprogramm.

Das Rahmenklimaschutzkonzept der Stadt Deggendorf sieht es als wichtigen zu berücksichtigenden Klimaaspekt an, dass unversiegelte Grünflächen in Siedlungsgebieten erhalten, gesichert und entwickelt werden. Die Schaffung neuer ökologisch hochwertiger und gesellschaftlich nutzbarer bzw. erlebbarer Grünflächen sollte daher grundsätzlich bei planerischen Überlegungen berücksichtigt werden. Zudem werden im Rahmenklimaschutzkonzept grundsätzlich auch Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität im Stadtgebiet als ein Beitrag zum Klimaschutz angesehen. Als Umsetzungsschritt wurde hierbei die Entsiegelung von Flächen und damit Schaffung zusätzlicher Versicherungs-, Rückhalte- und Verdunstungsflächen identifiziert.

Diese Maßnahmen gehen in der Innenstadt einher mit Maßnahmen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, beispielsweise der Verhinderung von urbaner Aufheizung und städtischer Wärmeinseln durch Grünflächen. Für bereits stark erwärmte Bereiche innerhalb der Stadt müssen Lösungen berücksichtigt werden, um die Überwärmung grundsätzlich zu reduzieren (z.B. Dachbegrünung, Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen etc.). Grünräume leisten durch Schatten und Verdunstung einen wichtigen lokalen Beitrag zur Klimaanpassung, auch für die angrenzende Bebauung.

1. Zielsetzung

Mit der Förderung unterstützt die Stadt Deggendorf Maßnahmen zur Klimaanpassung und Förderung der Biodiversität mit den Zielen:

- Ökologische Aufwertung verdichteter Räume in der Innenstadt
- Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität
- Reduzierung der Folgen der Klimaerwärmung
- Schaffung von Lebensräumen für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt
- Verbesserung der Luftqualität durch Bindung von Staub- und Schadstoffen

- Verringerung der Aufheizung in der Innenstadt
- Niederschlagswasser wird dem natürlichen Wasserkreislauf durch Versickerung und Verdunstung zugeführt

Mit der Förderung unterstützt die Stadt Deggendorf die Eigeninitiative und schafft einen Anreiz für private Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur Unterstützung der Biodiversität.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich (zugleich das Fördergebiet) umfasst den in der Anlage dargestellten Umgriff.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten.
- 3.2 Mieter und Pächter können ausnahmsweise direkt gefördert werden, wenn sie das Einverständnis der Eigentümer mit den geplanten Maßnahmen schriftlich bei Antragstellung nachweisen und sich außerdem der Eigentümer schriftlich dazu verpflichtet, in die Rechte und Pflichten seines Mieters einzutreten, wenn das Mietverhältnis vor Ablauf der Bindungsfrist beendet wird.

4. Grundsätze der Förderung

- 4.1 Das Fördervolumen des kommunalen Förderprogramms wird jährlich im Haushalt festgelegt. Eine Förderung ist nur möglich, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und wenn sichergestellt ist, dass anteilige Städtebauförderungs-mittel gewährt werden.
- 4.2 Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- 4.3 Die Anträge werden in der Reihenfolge eines vollständigen Eingangs aller Antragsunterlagen bearbeitet.
- 4.4 Gefördert wird nur im Bestand, nicht im Zusammenhang mit Neubauvorhaben.
- 4.5 Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen, die über eine Verpflichtung (z.B. Festsetzungen in Bebauungsplänen oder Satzungen, Freiflächengestaltungen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen) hinausgehen.
- 4.6 Förderfähig sind alle Kosten der Maßnahme, soweit sie notwendig und angemessen sind. Dies sind im Einzelnen:
 - die Kosten der Vorbereitung, soweit sie für die nachfolgende Maßnahme die Voraussetzungen schafft, wie z. B. Entrümpelungen, Abbruch von Nebengebäuden oder Hofmauern,
 - die eigentlichen Ausführungskosten der Maßnahme, und
 - die Nebenkosten, die für die fachliche Betreuung der Maßnahme anfallen, wie z.B. die Kosten für Planung und Bauleitung.

- 4.7 Die Durchführung muss unter Einhaltung der geltenden Fachnormen erfolgen. Die fachlich und rechtlich korrekte Ausführung der Begrünungsmaßnahmen liegt in der Eigenverantwortung des Antragstellers. Für evtl. auftretende Folgekosten oder Schäden übernimmt die Stadt keine Haftung.
- 4.8 Nicht gefördert werden temporäre Maßnahmen in beweglichen Pflanzgefäßen, Ersatzpflanzungen, Gartenteiche, Kosten der Entsorgung auf einer Deponie oder einem Recyclinghof etc.
- 4.9 Öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen werden durch die Vereinbarung zwischen Stadt und Antragsteller nicht ersetzt. Sie sind vom Antragsteller eigenverantwortlich und rechtzeitig bei den entsprechenden Stellen einzuholen (z.B. denkmalschutzrechtliche Erlaubnis bei Fassaden- und Dachbegrünungen).
- 4.10 Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers oder von Helfern des Zuwendungsempfängers können nur dann als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn
- ein Nachweis geführt wird, dass es sich um fachlich qualifizierte Personen handelt,
 - über die geleisteten Materialkosten und den Stundenaufwand unter Angabe, welche Arten von Arbeiten ausgeführt worden sind, Nachweise / Aufzeichnungen vorgelegt werden,
 - die tatsächlich ausbezahlten Leistungen vom Empfänger ordnungsgemäß quittiert und versteuert werden, und
 - bei den vom Bauherrn selbst erbrachten Leistungen Zuschläge für Wagnis und Gewinn oder ähnlichem unberücksichtigt bleiben, und entsprechende Nachweise vorgelegt werden (i.d.R. sind bis zu 70 % der entstandenen Kosten förderfähig).
- 4.11 Die Bindungsfrist für geförderte Maßnahmen beträgt 10 Jahre nach Auszahlung der Fördermittel. Dies bedeutet, die geförderten Maßnahmen sind auf die Mindestdauer von 10 Jahren nach Fertigstellung zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Änderungen an geförderten Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraumes bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Deggendorf. Werden Änderungen ohne Einwilligung der Stadt Deggendorf durchgeführt, sind die Fördermittel anteilig zurück zu zahlen.
- 4.12 Es gilt das Prinzip der Subsidiarität der Förderung, d.h. Fördermittel im Rahmen dieses Förderprogramms sind immer nach Anrechnung aller anderen Fördermittel zu ermitteln.

5. Art und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Fördermittel werden im Rahmen einer anteiligen Projektförderung als zweckgebundener Zuschuss gewährt.
- 5.2 Die Höhe der möglichen Zuschüsse beträgt bis zu **50 %** der zuwendungsfähigen Kosten je Einzelobjekt (Wirtschaftliche Einheit, Grundstück), höchstens jedoch **10.000** Euro (ohne Umsatzsteuer).
- 5.3 Die Förderung kann auf mehrere Bauabschnitte bis zur maximalen Höchstgrenze verteilt werden.
- 5.4 Nicht gefördert werden

- Kostenanteile, in deren Höhe der Maßnahmenträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (u. a. Vorsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes),
- Kosten, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist,
- Maßnahmen, die vor Bewilligung der Fördermittel begonnen wurden bzw. für die keine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde,
- Maßnahmen, die von der Vereinbarung mit der Stadt (bzw. bei vorzeitigem Maßnahmenbeginn von dem schriftlich festgehaltenen Ergebnis der Beratung) abweichend ausgeführt wurden,
- Kostenanteile, in deren Höhe der Maßnahmenträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (u. a. Vorsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes), und
- Maßnahmen mit Kosten unter **1.000** Euro (Bagatellgrenze).

6. Förderfähige Maßnahmen auf Freiflächen und Außenanlagen

6.1 Entsiegelung und Begrünung:

- Förderfähig ist die Entsiegelung von versiegelten Freiflächen bebauter Grundstücke, allerdings nur im Zusammenhang mit einer entsprechenden Begrünung, die der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und der Verbesserung der Grünstruktur dient. Funktionell notwendige Erschließungswege sind in angemessener Weise auszuführen.

6.2 Bepflanzungen:

- Förderfähig ist die Pflanzung von Bäumen mit einem durchwurzelbaren Bodenraum von mindestens 12,0 m³, und von Sträuchern.
- Förderfähig sind ausnahmsweise Maßnahmen in ortsfesten und nicht verrückbaren Pflanztrögen oder Beeten mit einem durchwurzelbaren Bodenraum von mindestens 2,5 m³.
- Förderfähig ist die Anlegung von artenreichen, insektenfreundlichen Staudenbeeten und Blühflächen.
- Förderfähig ist das Anlegen oder die Erweiterung von Gemeinschaftsgärten, die vorwiegend als Nutzgärten gestaltet sind. Die Gemeinschaftsgärten müssen mindestens durch Personen aus fünf verschiedenen Haushalten regelmäßig genutzt werden.

7. Förderfähige Maßnahmen an Gebäuden

7.1 Dachbegrünungen: Förderfähig sind extensive und intensive Dachbegrünungen (Substratdicke mindestens 8,0 cm) ab Dichtungsbahn.

7.2 Fassadenbegrünungen:

- Förderfähig sind bodengebundene Fassadenbegrünungen mit Kletter- und Rankpflanzen.
- Förderfähig sind ortsfeste, nicht bewegliche und winterfeste Rankgerüste in Holz oder Metall, die bewachsen werden.

8. Antragstellung und Bewilligung

- 8.1 Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der Stadt Deggendorf einzureichen. Die sanierungsrechtlichen, baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse (z.B. Einholung einer Baugenehmigung oder denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis) bleiben hiervon unberührt.
- Die vorgesehenen Maßnahmen sind für eine Beurteilung anhand eines Antragsformulars hinreichend genau zu beschreiben oder darzustellen.
 - Der gegenwärtige Ausgangszustand ist durch Farbfotos zu dokumentieren.
 - Gestaltungspläne, aus denen die beabsichtigte Gestaltung ersichtlich ist sowie eine Pflanzliste/Pflanzplan und eine genaue Produktbeschreibung (Pflaster etc.) sind als Anlage bei der Antragstellung beizufügen.
 - Die Gesamtkosten sind durch Angebote, prüfbare Kostenvoranschläge oder detaillierte Kostenschätzungen einer Fachfirma nachzuweisen.
- 8.2 Die Stadt Deggendorf überprüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob die geplanten Maßnahmen den Zielen des Förderprogramms entsprechen und ermittelt die voraussichtlichen förderfähigen Kosten.
- 8.3 Danach schließen die Stadt Deggendorf und der Zuwendungsempfänger eine Vereinbarung über die beiderseitigen Pflichten ab (Gestaltungsvereinbarung).
- 8.4 Bauleistungen sind nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen zu vergeben. Der Preiswettbewerb soll die Regel sein.
- 8.5 Bei Kosten bis 5.000 Euro ist ein plausibles Angebot ausreichend, bei Kosten bis 10.000 Euro sind mindestens zwei, und bei Kosten über 10.000 Euro mindestens drei unterschiedliche Angebote, Kostenvoranschläge, vorzulegen. Sofern die Auftragsvergabe bei Maßnahmen nicht an den Anbieter des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt, sind die Mehrkosten durch den Zuwendungsempfänger zu tragen.

9. Maßnahmenbeginn

- 9.1 Mit den Baumaßnahmen darf grundsätzlich erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden. Als Baubeginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- 9.2 In Ausnahmefällen kann durch die Stadt Deggendorf auf Antrag ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen werden.

10. Abrechnung und Auszahlung

- 10.1 Spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten hat der Zuwendungsempfänger der Stadt Deggendorf eine Zusammenstellung der Kosten und der Zahlungsnachweise vorzulegen (Verwendungsnachweis).
- 10.2 Der Erfolg der Maßnahme ist in angemessenem Umfang durch ausgedruckte Farbfotos zu dokumentieren.

- 10.3 Die Stadt Deggendorf prüft, ob die Maßnahme entsprechend der abgeschlossenen Vereinbarung durchgeführt wurde, stellt die förderfähigen Kosten fest, und zahlt den Zuschuss, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel, an den Zuwendungsempfänger aus.
- 10.4 Für die Höhe der Förderung sind nicht die beantragten, sondern die tatsächlich abgerechneten Kosten maßgeblich.

11. Einzelfallentscheidung

In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Ausschuss des Deggendorfer Stadtrates eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Einzelfallentscheidung treffen.

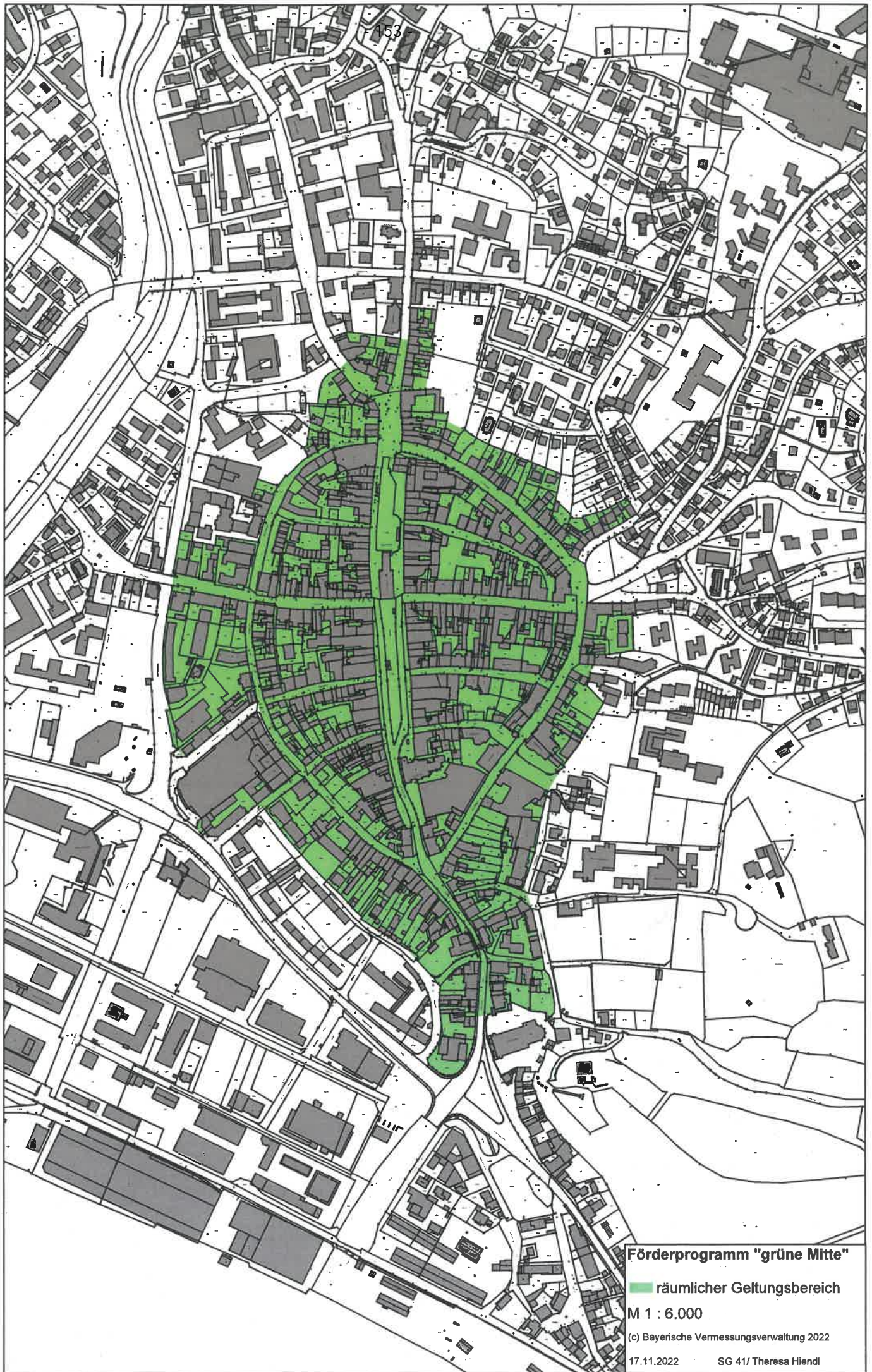
12. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt mit seiner öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, 21.12.2022

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



Förderprogramm "grüne Mitte"

 räumlicher Geltungsbereich

M 1 : 6.000

(c) Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

17.11.2022

SG 41/ Theresa Hiendl